

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen,
Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
Vom 29. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben vom 9. Juli 2020 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2020 (GVBl. S. 585), BS 2126-16, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Nachweis über eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis verfügen. Die Testung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Die dem Testergebnis nach Satz

1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit in einem Betrieb nach Absatz 1 vorgenommen worden sein. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die Kosten für die Einholung des Nachweises nach Satz 1 hat der Betrieb zu tragen. Der Nachweis ist der Leitung des Betriebs sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Nachweis ist von der Leitung des Betriebs für mindestens 14 Tage nach Aufnahme der Tätigkeit aufzubewahren.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „ärztliches Zeugnis“ durch das Wort „Nachweis“ und wird das Wort „welches“ durch das Wort „welcher“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einreise aus Risikogebieten

Die Leitung eines Betriebs nach § 1 Abs. 1 hat zu überprüfen, ob Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage nicht im Betrieb anwesend waren, sich in dieser Zeit in einem Risikogebiet gemäß § 19 Abs. 1 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben; zur Überprüfung ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren. Sofern nach den §§ 19 und 20 15. CoBeLVO eine Pflicht zur Absonderung besteht, darf die betroffene Person nicht im Betrieb beschäftigt werden, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.“

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Satz 1 11. CoBeLVO“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 15. CoBeLVO“ ersetzt.
4. In § 7 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 29. Januar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine Müller', written in a cursive style.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie